

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 25. November 2021 (GV NRW S. 1213a), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1196), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom..... folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

„Die Stadt errichtet und unterhält als öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von

a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) erhalten

c) Obdachlosen oder sonstigen Wohnungsnotfällen gemäß des § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Übergangsheime und Wohnungen bzw. Bettplätze in Wohnungen als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.

II.

§ 6 (2) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kaltmiete zuzüglich der Nebenkosten ist Basis für die Erhebung der Benutzungsgebühren.“

§ 6 (2) Satz 4 wird hinzugefügt:

„Die Höchstgrenze entspricht dem angemessenen Bedarf für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) für Einzelpersonen auf Basis der jeweils gültigen Mietobergrenze.“

III.

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.